

13. August 2025 // NR 62/25

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Fünfzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Fünfzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 28. Mai 2025 nach Anhörung des Senats am 21. Mai 2025 die folgende fünfzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017), zuletzt geändert am 27. November 2024 (Leuphana Gazette 141/24 vom 16. Dezember 2024), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 lit. d wird die Angabe „9.740“ durch „9.950“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 lit. e wird die Angabe „17.060“ durch „18.660“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 lit. I wird die Angabe „1.240“ durch „1.280“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 46/18 vom 23. August 2018), der
- zweiten Änderung vom 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 05/19 vom 05. Februar 2019), der
- dritten Änderung vom 10. Juli 2019 (Leuphana Gazette Nr. 46/19 vom 18. September 2019), der
- vierten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 17/20 vom 16. Januar 2020), der
- fünften Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 119/20 vom 14. September 2020), der
- sechsten Änderung vom 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 158/20 vom 17. Dezember 2020), der
- siebenten Änderung vom 26. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 92/21 vom 20. Juli 2021), der
- achten Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 22/22 vom 03. Februar 2022), der
- neunten Änderung vom 25. Mai 2022 (Leuphana Gazette Nr. 70/22 vom 19. August 2022), der
- zehnten Änderung vom 21. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 29/23 vom 15. Februar 2023), der
- elften Änderung vom 17. Mai 2023 (Leuphana Gazette Nr. 55/23 vom 22. Juni 2023), der
- zwölften Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 12/24 vom 18. Januar 2024), der
- dreizehnten Änderung vom 22. Mai 2024 (Leuphana Gazette Nr. 93/24 vom 16. Juli 2024), der
- vierzehnten Änderung vom 27. November 2024 (Leuphana Gazette 141/24 vom 16. Dezember 2024), der
- fünfzehnten Änderung vom 28. Mai 2025 (Leuphana Gazette 62/25 vom 13. August 2025)

bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Gebühren für alle fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, sowohl für die allgemein weiterbildenden als auch berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengänge. Diese Ordnung gilt

- a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Studium aufnehmen, sowie
- b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch

von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a) für den Studiengang Digital Production Management (MBA) 15.750 Euro,
 - b) für den Studiengang Performance Leadership (MBA) 17.700 Euro,
 - c) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 10.800 Euro,
 - d) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 9.950 Euro,
 - e) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 18.660 Euro,
 - f) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 20.840 Euro,
 - g) für den 60 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 7.710 Euro,
 - h) für den 90 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 9.760 Euro,
 - i) für den Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) 9.900 Euro,
 - j) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 19.800 Euro ab WiSe 2022/23,
 - k) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 15.700 Euro ab WiSe 2022/23,
 - l) für den Studiengang Competition & Regulation (LL.M.) 9.700 Euro,
 - m) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) 13.800 Euro,
 - n) für den Studiengang Auditing (M.A.) 35.000 Euro,
 - o) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) 21.000 Euro,
 - p) für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) 18.900 Euro,
 - q) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 9.960 Euro,
 - r) für den Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc.) 19.000 Euro,
 - s) für den Studiengang Data Science (M. Sc.) 19.800 Euro,
 - t) für den Studiengang Digital Transformation Management (MBA) 18.900 Euro,
 - u) für den Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) 14.850 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten vier Module abzüglich einer Aufwandspauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Für bereits entrichtete Entgelte gem. einer Entgeltordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School angeboten werden, gilt Satz 1 entsprechend. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandspauschale von 200 Euro voll angerechnet. Satz 3 gilt auch für sämtliche Module des Studiengangs, die im Rahmen des Zertifikatsstudiums Professional School Individuale belegt wurden. Bei bestehenden formalen Kooperationen können bereits entrichtete Gebühren gem. Satz 1 und 2

nach Maßgabe des Kooperationsvertrages ohne Abzug einer Aufwandspauschale in vollem Umfang auf die Gebühren nach Abs. 1 angerechnet werden.

- (3) In Verbindung mit § 8 Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei bestehenden formalen Kooperationen und mit Zustimmung des Studiengangs die Gebühr nach Abs. 1 entsprechend des Anrechnungsumfangs reduziert werden.
- (4) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 3 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
- (5) Über die Regelungen in Abs. 2 und 3 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
- (6) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende und für die Erreichung des Abschlusses notwendige Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (7) Maßgeblich ist die Gebührenhöhe im Zeitpunkt der Annahme der Zulassung zum Studiengang. Bei Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums; dabei werden bereits gezahlte Gebühren angerechnet.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen 5 CP-Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a) für ein Modul in dem Studiengang Digital Production Management (MBA) 2.250 Euro,
 - b) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 2.070 Euro,
 - c) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.460 Euro,
 - d) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.090 Euro,
 - e) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 2.146 Euro,
 - f) für ein Modul in dem Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) 1.240 Euro,
 - g) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (M.A.) 2.050 Euro,
 - h) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) Euro 1.900 Euro,
 - i) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 2.050 Euro,
 - j) für ein Modul in dem Studiengang Tax Law - Steuerrecht (LL.M.) 1.950 Euro, für das Modul „F2: Einkommensteuerrecht-Grundlagen und Substanzsteuern“ 3.550 Euro,
 - k) für ein Modul in dem Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 1.520 Euro,
 - l) für ein Modul in dem Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 1.280 Euro,

- m) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc.) 1.520 Euro,
 - n) für ein Modul in dem Studiengang Data Science (M.Sc.) 2.130 Euro,
 - o) für ein Modul in dem Studiengang Digital Transformation Management (MBA) 1.895 Euro,
 - p) für ein Modul in dem Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) 1.720 Euro,
 - q) für ein Modul in dem Studiengang Auditing (M.A.) 1.960 Euro,
 - r) für ein Modul in dem Studiengang Competition & Regulation (LL.M.) 1.520 Euro,
 - s) für ein Modul in dem Studiengang Performance Leadership (MBA) 2.070 Euro.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Gebühr aus Abs. 1. Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro. Bei bestehendem Kooperationsvertrag, der die Belegung des Moduls beinhaltet, beträgt die Gebühr 760 Euro.
 - (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
 - (4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem BWL-Vorkurs im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Sustainability Management beträgt 980 Euro.
 - (5) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr nach den Abs. 1 und 2 pro 5 CP um 340 Euro, sofern die Höhe dieser Gebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.
 - (6) Für Alumni der Professional School reduziert sich die Modulgebühr nach den Abs. 1 und 2 um 15 %, bei Alumni der grundständigen Studiengänge um 10 %.
 - (7) Eine Kombination der Reduzierungsmöglichkeiten nach Absatz 5 und 6 für ein Modul ist ausgeschlossen. Die/der Studierende entscheidet darüber, welche Reduzierung angelegt werden soll.
 - (8) Über die Regelungen in Abs. 5 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 erfolgen.

§ 5 Gebührenhöhe für das Ablegen einer Modulprüfung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, die nicht im jeweiligen Studiengang und auch nicht als Gasthörer eingeschrieben sind, können sich zur Modulprüfung anmelden und diese ablegen. Die Höhe der Gebühr beträgt pro Prüfung jeweils 90 Euro.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen

fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.

- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs oder zur jeweiligen Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühr nach § 5 wird mit der verbindlichen Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung fällig; sie ist nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 7 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 8 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Teilnehmende an Modulen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Teilnehmende am Modulstudium aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 und § 4 fort.

